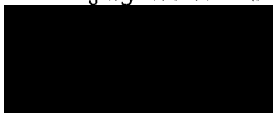




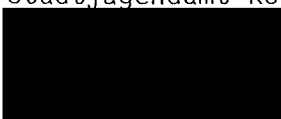
Entscheidung Nr. 2449 (V) vom 02.01.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30.01.1986

Antragsteller:

1. Kreisjugendamt Donau-Ries



2. Stadtjugendamt Köln



3. Kreisjugendamt Kleve



Verfahrensbeteiligte:

VMP Video Meidne Pool GmbH



Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

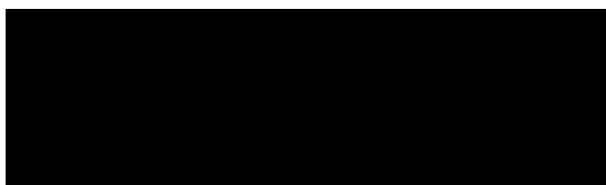


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 14.11.1985 eingegangenen Antrag zu 1), den am 29.11.1985 eingegangenen Antrag zu 2) und den am 05.12.1985 eingegangenen Antrag zu 3) am 02.01.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Voritzende:

Jugendwohlfahrt:

Verleger:



einstimmig beschlossen:

"Die Herrschaft der Ninja"
Videofarbfilm
VMP, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Die Herrschaft der Ninja" ist die Kopie eines 1984 in den USA hergestellten Kinospielelfilms mit dem Original-Titel "Ninja III-The Domination". Der Kinospielelfilm wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, nur für Erwachsene freigegeben (frei ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei).

Der Videofilm, der wie der Kinospielelfilm eine Spieldauer von ca. 96 Minuten hat, wird von der Firma VMP, München, ediert und vertrieben. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Preisen gemietet werden.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Film hat im wesentlichen folgenden Inhalt:
Ein sog. "scharzer Ninja" tötet aus nicht näher erklärten Gründen eine Reihe von Menschen auf einem Golfplatz. Erst ein ganzes Heer von Polizisten kann den Mann besiegen, indem sie ihn erschießen. Der Geist des getöteten Ninja schlüpft in ein junges Mädchen, Christie Revell. In Hypnose tötet das Mädchen beinahe alle Polizisten, die an der Ninjaerschließung beteiligt waren, bis schließlich ein anderer Ninja Christie von dem Geist des scharzen Ninja befreit.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" rät unter lfd.Nr. 25 208 (Heft Nr. 16 vom 6.8.85) vom Besuch des Kinospielelfilms ab. Zur Begründung wird dort ausgeführt: "Stellungnahme der Kommission: Aneinanderreihung von Gewaltszenen als Pseudo-Rituale, dargestellt an Hand der japanischen Ninja, einer Gruppe von blutrünstigen Einzelkämpfern, die alles niedermetzelt, was sich bewegt. - Wir raten ab."

Übereinstimmend beantragen die Antragsteller die Indizierung, weil der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Die Herrschaft der Ninja" von VMP, München, war antragsgemäß zu idnizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film recipieren können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Die Herrschaft der Ninja" ist geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39, 197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen selbstzweckhaften Gewaltdarstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS), und damit soziaethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend:
Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Die Herrschaft der Ninja" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden.

Der Film zeigt bereits in den ersten Minuten eine Serie von Gewalttaten, die in epischer Breite geschildert werden. Ohne erkennbaren Grund werden Besucher eines Golfplatzes von einem sogenannten "scharzen Ninja" bestialisch in unterschiedlicher Weise ermordet; die Menschen werden z. T. erstochen, erwürgt usw. Auch die herannahenden Polizisten erleben dasselbe Schicksal, sie werden ebenfalls erstochen, mit Wurfsternen niedergemetzelt, ertränkt, aus einem Hubschrauber geworfen usw.

Nachdem auf die Art und Weise mindestens vierzig Leute ums Leben gekommen sind, kann der Ninja, der von einem der Polizisten angeschossen und schwer verletzt wurde, fliehen. Unterwegs trifft er auf eine junge Frau, Christie Revell, der er sein Ninjaschwert übergibt, woraufhin er schließlich stirbt. Im Sterben hypnotisiert er Christie, die dann später selbst in Hypnose die Polizisten, die den Ninja verletzt haben, umbringt.

Zunächst geht Christie zur Polizei, ohne dort jedoch zu erzählen, daß ihr der Ninja das Schwert übergeben hat. Auf der Wache lernt sie einen Polizisten kennen, mit dem sie sich anfreundet. Im Verlauf der weiteren Handlung wird Christie immer wieder von Visionen geplagt, in denen sie zum Ninja wird.

Schließlich holt sich Christie aus einem Versteck die entsprechenden Waffen, geht damit zu einem Polizisten, der den Ninja angeschossen hat und ersticht den Mann mit dem Schwert, nachdem sie ihn vorher in einer blutigen Auseinandersetzung mit Wurfsternen verletzt hat. Der Tötungsakt wird in allen Einzelheiten gezeigt.

Am nächsten Morgen erwacht Christie aus ihre Hypnose und kann sich an nichts erinnern.

Schon bald begegnet sie einem weiteren Polizisten, der ebenfalls auf den Ninja geschossen hat. Auch diesen ermordet sie im Tracezustand, indem sie ihm eine kleine, vergiftete Pfeilspitze in den Hals sticht. Da der Polizist sich gerade in der Sauna mit zwei jungen Frauen befindet, muß sich Christie dieser Mitwisser entledigen. Dies geschieht in der Form, daß Christie eine der Frauen ebenfalls mit der Pfeilspitze tötet, während sie die andere mit einer Halskette erwürgt. Die Einzelheiten dieser brutalen und grausamen Vorgänge werden dem Zuschauer in allein Einzelheiten präsentiert. Auch an diese Tat kann sich Christie später nicht mehr erinnern.

Sie geht nun mit ihrem Freund zu einem Teufelsaustreiber, der herausfindet, daß Christie von dem Ninja besessen ist. Er rät den beiden, nach Japan zu fahren, da "nur ein Ninja einen Ninja besiegen könne".

In der Zwischenzeit untersucht auch der Japaner Yamada San die merkwürdigen Vorgänge. Ihm hatte der Ninja in jungen Jahren eingravierendes Unrecht angetan, und zwar hatte er vor seinen Augen den Vater erstochen und dem Japaner selbst mit einem Wurfstern ein Auge ausgeschossen. Der Japaner findet schließlich die Leiche des Ninja, was ihm die grau-

samen Vorgänge ins Gedächtnis zurückruft, die dann natürlich auch in allen Einzelheiten und in epischer Breite dargestellt werden.

Im Verlauf der Handlung wird Christie wieder von dem Geist des verstorbenen Ninja befallen.

Bei der Beerdigung des bereits ermordeten Polizisten kommt Christie hinzu und erschießt mehrere der trauernden Kollegen mit Pfeilen. Die anderen Polizisten wollen sie fassen, woraufhin es nun wieder zu einer ausführlich präsentierten Auseinandersetzung kommt, in deren Verlauf Christie viele Verfolger auf verschiedene Art und Weise töten kann, indem sie sie niederschlägt, erschießt, ersticht etc. Erst als Yamado San hinzutritt, flieht Christie. Er folgt ihr und es kommt zu einer breit ausgespielten Kampfszene, bis Yamado von der Polizei verhaftet wird. Er kann sich jedoch befreien, indem er den Polizisten Stahlpfeile in den Hals pustet und sie so betäubt.

Christie ist in der Zwischenzeit in das Hauptquartier der Ninja gefahren, weil sie hofft, dort von dem Geist des verstorbenen Ninja befreit werden zu können. Auch Yamado San ist nunmehr dorthin geflüchtet. Es kommt zu einem Kampf zwischen den beiden, bis schließlich der Geist Christie verläßt und in den Körper des verstorbenen Ninja zurückkehrt. Jetzt kann Yamado endlich mit dem wieder zum Leben erwachtenschwarzen Ninja kämpfen. Dieser bringt aufgrund seiner hypnotischen Kräfte das herumstehende Publikum dazu, mit auf seiner Seite zu kämpfen. Trotz der Übermacht gelingt es Yamado in einer schier endlos gezeigten Auseinandersetzung, den Ninja mit der Hilfe Christies zu erstechen. Nachdem der schwarze Ninja trotz aller Bemühungen noch nicht verstorben ist, rammt ihm Yamado schließlich ein Messer durch die Schädeldecke, was ihn endgültig umbringt.

Bei dem vorliegenden Videofilm handelt es sich um eine Ansammlung von Szenen, die Gewalt darstellen. Unablässig wird geschlagen, getreten, geschossen, gestochen und gemordet. Nicht ein Konflikt wird in seiner Entstehungsgeschichte und in seinem sozialen Kontext begründet oder gar gewaltfrei gelöst. In den wenigen Sprechszenen werden völlig plakativ Ansprüche formuliert und Fronten gezogen, um sofort anschließend die Fäuste oder die Waffen sprechen zu lassen. Die Darstellung der Gewaltanwendung ist nicht, etwa als ultima ratio in die Spielhandlung integriert, sondern, da diese nahezu vollständig fehlt, das Eigentliche dieses Films. Sie ist Selbstzweck, geschieht immerwährend und unhinterfragt. Bemerkenswerterweise wird brutale Gewalt sowohl von jenen, die das Prinzip des Guten vertreten, als auch von dem "Bösen" ausgeübt. Daß der Zweck jedes Mittel heiligt, ist die unausgesprochene Botschaft, die die Bilder vermitteln. Dies gilt natürlich umso mehr, als man den Zweck als gut deklariert (nicht legitimiert, denn das setzt Reflexion über Handeln voraus, das dem Film völlig fehlt).

Im vorliegenden Film werden Gewaltdarstellungen zur Stimulanz und zum Zweck der Unterhaltung benutzt, ohne hinterfragt zu werden. Das Mittel der Gewaltanwendung erscheint so legitim und normal, daß fast von einer Verherrlichung von Gewalt und physischer Stärke gesprochen werden kann. Von allen Dingen für den jugendlichen Viel-Konsumenten von Filmen dieses Genres kann sich eine Gefährdung seiner psycho-sozialen Entwicklung ergeben, da das Verhaltensraster sowie das Normen- und Wertesystem noch nicht gefestigt sind. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

